

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Heimatverein Golzow e.V.“

Sitz des Vereins ist der Ortsteil Golzow der Gemeinde Chorin.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Kunst sowie die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde und Förderung der Volksbildung, der Jugendarbeit und der Feuerwehr. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere die Organisation von Maßnahmen der Durchführung und Verbesserung des gemeindlichen Lebens und Zusammenhaltens, der Unterstützung der Arbeit der ortsansässigen Vereine i.B.a. ihr Wirken in und für den Ortsteil und seine Einwohner. Verbreitung der ortstypischen Sitten und Gebräuche durch Wort, Schrift und Bild und die Durchführung diesbezüglicher Veranstaltungen, durch Bildung und Betreibung eines Jugend- und Kinderclubs sowie Verbreitung des Brandschutzgedankens im ländlichen Raum mit Vorträgen und Ausstellungen.
Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung bei der Erhaltung und Sanierung des Kirchengebäudes im OT Golzow.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO. Mitgliedern kann jedoch auch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Chorin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Golzow zu verwenden hat.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Mitgliedschaftsanträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (2) Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Verbandes gemäß seiner Satzung nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

§ 7 Beitrag

Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Beitrag.
Die Beitragsordnung und die Höhe von Beiträgen setzt die Mitgliederversammlung fest. Beiträge werden für ein Geschäftsjahr gezahlt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - Tod
 - Freiwilligen Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste und
 - Ausschluss

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September eines Jahres erklärt werden.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ist ein Mitglied länger als 2 Geschäftsjahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie
 - gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 9 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrungen verliehen werden.
- (2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Der Vorstand wird auf Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus der Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie den Schriftführer und gibt das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind der geschäftsführende Vorstand, wovon jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Nur im Verhinderungsfalle eines der beiden tritt an die Stelle des Verhinderten der Schatzmeister bzw. Schriftführer. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26, Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 500,00 für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden nur in Verbindung mit dem Schatzmeister bzw. Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens sechs der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres statt. Sie wird durch die Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ und durch Aushang in der Gemeinde einberufen. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so leitet ein weiteres Mitglied des Vorstandes die Versammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Festlegung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 16)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorsitzenden.
- (3) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentlich Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Der Kassenprüfer hat mit einem weiteren Mitglied der Versammlung, was ebenfalls kein Vorstandsmitglied sein darf, einmal im Jahr das Kassenwesen des Vereins zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 15 beschlossen werden
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins ernennt der Vorstand aus seiner Reihe zwei Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff.k BGB).

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt heute in Kraft.

Chorin OT Golzow, den 28.02.2020

Der Vorstand